# Vereinssatzung

Bezirksharintmannschaft Murtal 8750 Judenburg, Kapellenweg 11

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich **ZVR**: 157 998 7570

(1) Der Verein trägt den Namen:

GZ: 2.1-23/2020

#### **Restart Zentrum**

und hat seinen Sitz in Pölstal.

. 7. JULI 2021

- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Europa.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines bezieht sich auf ein gemeinnütziges Institut und nicht auf Gewinn gerichtet, unter Einhaltung der Bestimmung des § 39 der Bundesabgabenordnung. Jede parteipolitische Tätigkeit oder sektiererische Aktivität ist ausgeschlossen.

#### § 2 Zweck

(1) Der Verein bezweckt die Bereitstellung und Vermittlung von Strukturen für Erkenntnisse der Wissenschaften des gesunden Lebens und für friedliche Beziehungen.

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt im Detail die Förderung der Erkenntnisse und Strukturen, speziell für Leute die im gesellschaftlichen Kontext von Angst oder Unglück geplagt sind oder "burnout" erlebten, oder als finanziell Gestrandete psychisch leiden, um deren Ursachen zu erkennen und wieder "Erdung", Würde und Vertrauen zu erlangen, ein höheres Bewustsein über die Egofunktionen im Sinne holistischer Studien und Erkenntnisse der Quantenphysik.

- (2) Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit gleichartig ausgerichteten Organisationen durch Beteiligungen, Kooperationen und die Bereitstellung von Strukturen in Form von Liegenschaften für Seminare und Zusammenkünfte.
- (3) Der Vereinszweck gemäß Absatz 1 wird unter Einhaltung der Einschränkungen des § 45, Absatz 2, der Bundesabgabenordnung verfolgt.

#### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweck sind Seminare, Vorträge, Workshops, Lehrveranstaltungen, gemeinsames Studium, Übungen, Versammlungen, Diskussionsrunden, gesellige Zusammenkünfte, Training, Konferenzen und die Erstellung von Publikationen.
- (2) Die materiellen Mittel zur Bestreitung der Vereinstätigkeit werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse der Vereinstätigkeit, Spenden, Darlehen, sonstige Zuwendungen aufgebracht und der Erwerb mit Erhalt von geeigneten Liegenschaften dafür.

# § 4 Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder im Verein besteht aus ordentlichen, außerordentliche, fördernde und ehrende.

- a) ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich idiell und materiell an der Vereinsarbeit beteiligen,
- b) außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck fördern und patizipieren,
- c) fördernde Mitglieder, welche die Vereinstätigkeit durch Zuwendungen fördern, und
- d) Ehrenmitglieder, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

# § 5 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme der natürlichen oder juristischen Personen als ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Es ist für ordentliche Mitglieder eine Aufnahmegebühr in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu leisten. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

# § 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereines schädigen könnte.
- (2) Die Mitglieder haben regelmäßig den Mitgliedsbeitrag in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu leisten.

# § 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Vereinsveranstaltungen teilnahmeberechtigt und haben Anspruch auf Gewährung der Vereinsbegünstigungen, sowie nach Maßgabe tatsächlicher Möglichkeiten Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Vereinsorgane.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben keinen Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Der Vorstand kann Ihnen weitergehende Beiratsfunktionen ohne Stimmrechte einräumen.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben die Rechtsstellung von ordentlichen Mitgliedern.

# § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Ende der Rechtsfähigkeit
- b) freiwilliger Austritt oder Ablauf einer temporären Mitgliedschaft,
- c) Ausschluss wegen Verletzungen des § 6
- (2) Der Austritt kann zum Ende jedes Monates unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand von mindesten zwei Vorstandsmitglieder, eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung.

#### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

#### § 10 Zusammensetzung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Den Vorsitz führt der Obmann, in seiner Verhinderung der Akademikdirektor, allenfalls ein anderes Vorstandsmitglied.

### § 11 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens alle vier Jahre einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen und hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Auf Verlangen von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

#### §12 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über: a) die Bestellung und Entlassung des Vorstandes, b) die Bestellung von Schiedsrichtern und von zwei Rechnungsprüfern, c) die Verleihung und die Aberkennung der

Ehrenmitgliedschaft, d) Änderung der Satzung, e) Auflösung des Vereins, f) **l**onstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 lit. d) und e) bedürfen der qualifizierten Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen; im übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Ausfertigung, Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegt dem Vorstand. Versammlungen können auch über Medienkonferenzen (z.B. Zoom) erfolgen.

#### § 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die von der Hauptversammlung gewählt werden, die Funktionsperiode des Vorstands ist auf 8 Jahre angelegt.
- (2) Die Hauptversammlung wählt den Obmann und einen Akademikdirektor.

#### § 14 Aufgabe des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben der Vereinsleitung.

- a) Intern obliegen dem Obmann primär die "administrativen Funktionen" und dem Akademikdirektor primär die "akademischen Funktionen" der Studien. Vorstandsbeschlüsse werden entweder über Videokonferenz oder bei Zusammenkünften getroffen.
- b) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung auch Beratung, Ausschüsse und Sachbearbeiter beiziehen, sowie allenfalls einen Geschäftsführer bestellen.
- c) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste, sowie die Einberufung der Versammlungen.
- d) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung dafür in der folgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- e) Insbesondere obliegt dem Vorstand die Bestellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- f) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, hat jedoch Anspruch auf Spesenersatz, der zur Auszahlung einem Vorstandsbeschluss unterliegt.

## § 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder durch den Obmann eingeladen wurden und beide teilnehmen. Beschlüsse können auch über Skype oder Internetkonferenz erfolgen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Obmann. Vorstandsbeschlüsse werden einstimmig gefasst.

#### § 16 Vertretung nach außen

Die Vertretung und Zeichnung des Vereines nach außen erfolgt durch den Obmann einzelzeichnungsberechtigt, oder bei dessen Verhinderung durch dem Akademikdirektor als Stellvertreter selbständig einzelzeichnungsberechtigt.

# § 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit 2/3 der qualifizierten Stimmenmehrheit, jedes Mitglied entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

# § 18 Durchführungsbestimmungen und Geschäftsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, die näheren Durchführungsbestimmungen zu der Satzung durch eine Geschäftsordnung zu erlassen.

#### § 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle im Hinblick auf Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

# § 20 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss auch über die Verwendung des Abwicklungserlöses zu entscheiden, das wir "XY" nennen. Der Erlös ist holistischen Institutionen zuzuführen, die im hohen Grad der Bewustheit des Quantenfeldes (Nondual) entspricht. In Ermangelung des Empfängers tritt die "Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft" (ÖBR) Wien ein, die mit dem Vereinszwecken in Übereinstimmung gelten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck "XY" zu übergeben. (Für die vermeintliche Kontrollierbarkeit der Umstände in fernen Zeiten der Auflösung begehrt das Finanzamt einen Hinweis konkretisiert, abgabenrechtlich gemäß den §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigter, gemeinnütziger, mildtätiger Zweck ist anzuführen; z.B. Jugendfürsorge, Tierschutz usw. und ferne Begriffe, die derzeit nicht bekannt sind)

Sollte der "XY" im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen, oder einem Zweck, der diesen Annahmen entspricht. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Die Durchführung obliegt dem Vorstand. Wenn erforderlich hat diese einen Abwickler zu berufen.

(3) Ist das Abwicklungsverfahren gemäß Absatz (1) nicht durchführbar, so obliegt die Abwicklung dem letzten Obmann. Er kann auch aus wichtigen Gründen seine Aufgaben und Rechte einem anderen Mitglied übertragen oder einen Abwickler bestellen.

#### § 21 Personenbezogene Bezeichnungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesen Satzungen auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die verwendeten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Frauen und Männer in gleicher Weise.